



Brüssel, den 26. November 2015
(OR. en)

14459/15

ENER 403
CLIMA 139

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	26. November 2015
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13818/15 + COR 1
Betr.:	Governance-System der Energieunion
	– Schlussfolgerungen des Rates (26. November 2015)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) auf seiner 3429. Tagung am 26. November 2015 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zum Governance-System der Energieunion.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUM GOVERNANCE-SYSTEM DER ENERGIEUNION

Der Rat der Europäischen Union –

UNTER HINWEIS AUF

- die einschlägigen Artikel des EUV, darunter Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1, in denen festgelegt ist, dass das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam als Gesetzgeber tätig werden, sowie Artikel 17 Absatz 2, nach dem die Kommission das Initiativrecht hat, und auf die einschlägigen Artikel des AEUV, insbesondere – unbeschadet der Artikel 191 und 192 – auf Artikel 194, in dem die Ziele der Energiepolitik dargelegt sind und in dem es heißt: *"Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele: a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts; b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union; c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und d) Förderung der Interkonnexion der Energienetze"*, und weiter *"[...] das Europäische Parlament und der Rat [erlassen] gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele (...) zu verwirklichen"*; des Weiteren heißt es: *"Diese Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels 192 Absatz 2 Buchstabe c nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen. (...)"*;

- die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 23./24. Oktober 2014, auf der der Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 einschließlich EU-weiter Ziele vereinbart wurde; so wurde unter anderem vereinbart, dass ein EU-Ziel von mindestens 27 % für den bis 2030 zu erreichenden Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch in der EU festgesetzt wird. Dieses Ziel wird auf EU-Ebene verbindlich sein. Es wird durch Beiträge der Mitgliedstaaten erfüllt werden, die von der Notwendigkeit geleitet werden, das EU-Ziel gemeinsam zu erreichen, ohne dass die Mitgliedstaaten daran gehindert werden, eigene ehrgeizigere nationale Ziele festzulegen und in Einklang mit den Regeln für staatliche Beihilfen zu unterstützen, wobei auch dem Ausmaß ihrer Integration in den Energiebinnenmarkt Rechnung getragen wird. Die Integration von immer mehr Energie aus intermittierenden erneuerbaren Quellen erfordert einen stärker vernetzten Energiebinnenmarkt und geeignete Reservekapazitäten, wobei die Koordinierung erforderlichenfalls auf regionaler Ebene erfolgen sollte. (...) Diese Ziele¹ werden unter vollständiger Achtung der Freiheit der Mitgliedstaaten zur Festlegung ihres Energiemixes erreicht. Aus den Zielen werden keine national verbindlichen Ziele abgeleitet; weiter wurde vereinbart, dass ein zuverlässiges und transparentes Governance-System ohne unnötigen Verwaltungsaufwand zu entwickeln ist, das dazu beiträgt, dass die EU ihre energiepolitischen Ziele erreicht, wobei den Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität einzuräumen und ihre Freiheit zur Festlegung ihres Energiemixes uneingeschränkt zu achten ist. Dieses Governance-System wird: sich auf die vorhandenen Bausteine wie die nationalen Klimaprogramme und die nationalen Pläne für erneuerbare Energien und Energieeffizienz stützen. Gesonderte Planungs- und Berichterstattungsbereiche werden gestrafft und zusammengeführt; die Rolle und die Rechte der Verbraucher stärken sowie die Transparenz und Erwartungssicherheit für Investoren unter anderem durch eine systematische Überwachung der Schlüsselindikatoren für ein erschwingliches, wettbewerbsfähiges, sicheres und nachhaltiges Energiesystem erhöhen; die Koordinierung der nationalen Energiepolitiken erleichtern und die regionale Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten fördern; ferner wurde auf die in der strategischen Agenda des Europäischen Rates festgelegte Zielvorgabe verwiesen, eine Energieunion mit dem Ziel erschwinglicher, sicherer und nachhaltiger Energie zu errichten;

¹ Anmerkung: "Diese Ziele" sowie "Ziele" im nächsten Satz beziehen sich *sowohl* auf das EU-Ziel von mindestens 27 % für erneuerbare Energien *als auch* auf das indikative Ziel von mindestens 27 % auf EU-Ebene für die Verbesserung der Energieeffizienz (siehe die betreffenden Absätze des zuvor zitierten Abschnitt I Nummer 3 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates).

- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. März 2015, in denen festgestellt wurde, dass die EU für die Schaffung einer Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik auf der Grundlage der Rahmenstrategie der Kommission eintritt, deren fünf Dimensionen (Energieversorgungssicherheit, Solidarität und Vertrauen; ein vollständig integrierter europäischer Energiemarkt; Energieeffizienz als Beitrag zur Senkung der Nachfrage; Verringerung der CO₂-Emissionen der Wirtschaft; Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit) eng miteinander verbunden sind und sich gegenseitig verstärken. Die Organe der EU und die Mitgliedstaaten werden diese Arbeit voranbringen, und der Rat wird dem Europäischen Rat vor Dezember Bericht erstatten. Der Europäische Rat wird weiterhin Leitlinien vorgeben. Der Europäische Rat betonte die Wichtigkeit aller Dimensionen der Energieunion, befasste sich aber mit einigen Aspekten schwerpunktmäßig und forderte unter anderem folgende Maßnahmen: Überprüfung und Entwicklung von Rechtsvorschriften in Bezug auf Emissionsminderung, Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen zur Unterstützung der für 2030 vereinbarten Ziele; Entwicklung eines zuverlässigen und transparenten Governance-Systems;
- die Schlussfolgerungen des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) vom 8. Juni 2015 zur Umsetzung der Energieunion mit dem Titel "Stärkung der Position der Verbraucher und Anziehung von Investitionen in den Energiesektor", in denen die Kommission aufgefordert wurde, rasch Initiativen zum Lenkungssystem der Energieunion vorzulegen, die zügig ausgearbeitet und vom Rat als erster Schritt zur Ausarbeitung des Lenkungssystems gebilligt werden sollten;

IN ANBETRACHT

- der Mitteilung der Kommission vom 18. November 2015 zur Lage der Energieunion, die Leitlinien für die Mitgliedstaaten zu nationalen Energie- und Klimaplänen sowie einen ersten Bericht über Schlüsselindikatoren enthält;

IM BEWUSSTSEIN

- der zentralen Bedeutung eines zuverlässigen und transparenten Governance-Systems der Energieunion mit einem klar definierten und langfristig angelegten Prozess der Maßnahmenplanung und -überwachung für die Umsetzung der Strategie für die Energieunion;
- der Notwendigkeit, das Messen der Fortschritte bei der Schaffung der Energieunion an vergleichbaren, relevanten, kohärenten und zuverlässigen Daten festzumachen, und der Notwendigkeit, die Planungs- und Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Klima- und die Energiepolitik der Union zu straffen;

IN DER ERKENNTNIS, DASS

1. das Governance-System der Energieunion ein zentrales Instrument für die effiziente und wirksame Schaffung der Energieunion und die Erreichung ihrer Ziele sein wird –
HEBT die folgenden Grundsätze für das Governance-System der Energieunion HERVOR:
 - 1.1 das Governance-System wird eine strategische Planung und eine Berichterstattung über die Umsetzung der Klima- und der Energiepolitik umfassen und die Koordinierung zwischen Akteuren, die für die Klima- und die Energiepolitik verantwortlich sind, auf EU-, regionaler und nationaler Ebene aktiv fördern;

- 1.2 das Governance-System wird sich auf die vorhandenen Bausteine in der Klima- und der Energiepolitik stützen sowie auf die vereinbarten Ziele für 2030 und es wird Planungs- und Berichterstattungspflichten beinhalten. Es wird die gemeinsamen Fortschritte der EU bei der Erreichung der Energie- und Klimaziele der EU und ihrer allgemeinen politischen Ziele in allen fünf Dimensionen überwachen und so einen kohärenten und transparenten Überblick über die Lage der Energieunion bieten;
- 1.3 das Governance-System wird gesonderte Planungs- und Berichterstattungsbereiche straffen und zusammenführen, dabei aber auch das erreichte Niveau von inhaltlicher und Datenqualität bewahren. Die Berichterstattung im Rahmen des Governance-Systems soll auch den Verwaltungsaufwand künftiger Berichterstattungspflichten verringern und diese rationalisieren; die Berichterstattungspflichten sollten generell in den Berichterstattungsprozess einbezogen werden;
- 1.4 das Governance-System wird ausreichend flexibel sein, so dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen auf der Grundlage nationaler Besonderheiten, Entscheidungen, Umstände, technologischer Entwicklungen und sich ändernder äußerer Bedingungen wählen können;
- 1.5 das Governance-System wird zuverlässig sein. Mittels langfristiger Planung durch die Mitgliedstaaten, die alle fünf Dimensionen der Energieunion gleichermaßen abdeckt, wird es die Stabilität und die Vorhersehbarkeit des Investitionsklimas verbessern. Das Governance-System wird die unterschiedliche Art und die unterschiedlichen Geltungsbereiche der verbindlichen, der EU-weit verbindlichen bzw. der indikativen Klima- und Energieziele für 2030 berücksichtigen, ebenso wie diejenigen der spezifischen Ziele und der eher allgemeinpolitischen Ziele betreffend die fünf Dimensionen; es wird ergänzt durch die Überarbeitung und Entwicklung von Rechtsvorschriften zur Emissionsminderung, zur Energieeffizienz und zu erneuerbaren Energien, um die vereinbarten Ziele für 2030 zu untermauern;

- 1.6 die regionale Zusammenarbeit hat sich als Schlüsselinstrument für Fortschritte unter anderem bei der Vollendung eines reibungslos funktionierenden Energiebinnenmarktes, für den Ausbau der transeuropäischen Infrastruktur, für die kosteneffiziente Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele unter anderem durch mehr Verbundkapazitäten und für die Erhöhung der Versorgungssicherheit erwiesen. Eine verbesserte regionale Zusammenarbeit und Konsultation in Fragen wie diesen – soweit angezeigt – wird daher ein übergreifender und wichtiger Aspekt des künftigen Governance-Systems werden und muss erleichtert oder durch Anreize stimuliert werden;
- 1.7 Dialog als konkreter Ausdruck des in Artikel 13 Absatz 2 EUV niedergelegten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit hat historisch eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung des europäischen Projekts gespielt. Er wird im Governance-System der Energieunion eine zentrale Rolle spielen. Bei Konzeption und Umsetzung der Governance in der Energieunion wird die Zusammenarbeit integraler Bestandteil sein und der Austausch von Informationen und bewährten Verfahren wird durch einen konstruktiven Dialog zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sichergestellt. Die Umsetzung der Energie-Governance wird auch Konsultationen auf nationaler Ebene mit der Zivilgesellschaft und Beteiligten fördern und das Vertrauen von Investoren, Verbrauchern und Bürgern sicherstellen;
2. BENENNT – gestützt auf diese Grundsätze – Folgendes als Kernkomponenten des Governance-Systems:
- einen nationalen Energie- und Klimaplan (im Folgenden "nationaler Plan"), der von jedem Mitgliedstaat anzunehmen ist, und daran anschließend Sachstandsberichte über die Umsetzung des nationalen Plans, jeweils auf der Grundlage standardisierter Vorlagen,
 - konstruktive Dialoge zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und
 - Überwachung und Bewertung unter anderem auf der Grundlage von Schlüsselindikatoren;
- und LEGT Folgendes FEST:

- 2.1 der erste nationale Plan wird den Zeitraum 2021-2030 abdecken und Energie- und Klimakomponenten beinhalten und er sollte umfassend sein und den fünf Dimensionen der Energieunion Rechnung tragen. Der nationale Plan wird ein prägnantes, synchronisiertes Planungsdokument auf hohem strategischem Niveau sein;
- 2.2 der nationale Plan wird
- den Stand des nationalen Energiesystems, die nationale Klimapolitik und den nationalen politischen Rahmen für alle fünf Dimensionen der Energieunion skizzieren, einschließlich relevanter nationaler Besonderheiten und Herausforderungen wie der Grad der Integration in den Binnenmarkt;
 - unter Gewährleistung ausreichender Flexibilität und des Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten, ihren Energiemix zu wählen, die politische Planung und die Gesamt- und Einzelziele der Mitgliedstaaten in Bezug auf Klima und Energie beinhalten, soweit bzw. wie die Mitgliedstaaten sie angesichts der unterschiedlichen Art und des unterschiedlichen Geltungsbereichs der Einzel- und Gesamtziele festgelegt haben. Dabei werden die Pläne einen Beitrag zu den klima- und energiepolitischen Gesamt- und Einzelzielen der EU für 2030 leisten. Sie werden auch einer Perspektive Rechnung tragen, wonach gemäß den jüngsten Erkenntnissen des IPCC die weltweiten Treibhausgasemissionen spätestens 2020 ihren Höchststand erreicht haben müssen und sie dann bis 2050 gegenüber 1990^[1] um mindestens 50 % verringert werden und im Jahre 2100 nahe Null oder darunter liegen müssen, um den Temperaturanstieg auf unter 2°C zu begrenzen; und dass alle Parteien transformative Wege einschlagen sollten in Richtung einer langfristigen Vision einer weltumfassenden und nachhaltigen Klimaneutralität und Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, und in Bezug auf das Ziel der EU, im Rahmen der nach Ansicht des IPCC erforderlichen Reduzierungen durch die Gruppe der Industrieländer die Emissionen bis 2050 um 80 % bis 95 % im Vergleich zu 1990 zu verringern, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 18. September 2015 betont und bekräftigt wurde;

^[1] Vgl. beispielsweise 14790/09 (Nummer 7) und 14747/14 (Nummer 2).

- Wege zur Erreichung verbindlicher Ziele für Treibhausgasemissionen im Einklang mit einschlägigen EU-Rechtsvorschriften enthalten und realistische indikative Wege für andere Gesamt- und Einzelziele darlegen, soweit bzw. wie die Mitgliedstaaten sie angesichts der unterschiedlichen Art und des unterschiedlichen Geltungsbereichs der Einzel- und Gesamtziele festgelegt haben. Insbesondere werden in den nationalen Plänen die nationalen Beiträge zu den energiepolitischen Zielen der EU und zu den Klima- und Energiezielen der EU für 2030 benannt, einschließlich Projektionen; die Pläne werden im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 entwickelt. Als solche werden die nationalen Pläne als erste Bezugspunkte für die Überwachung der Erreichung aller energiepolitischen Gesamt- und Einzelziele der EU dienen;
- Maßnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung des Energiebinnenmarktes darlegen;
- das angemessene Niveau des Datenmaterials für Schlüsselindikatoren liefern;
- die Einbeziehung der regionalen Zusammenarbeit in den Planungs- und Umsetzungsprozess für relevante Aspekte vorsehen und regionale Herausforderungen benennen; dazu sollte gehören, dass zwischen benachbarten Mitgliedstaaten Entwürfe nationaler Pläne ausgetauscht werden bzw. eine Konsultation und/oder Koordinierung dazu stattfindet und Erfahrungen und bewährte Verfahren in relevanten Energiesektoren geteilt werden;
- auf die Synergien und Potenziale mit anderen einschlägigen Politikbereichen eingehen;

2.3 die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre Sachstandsberichte vor; dies erfolgt unter Berücksichtigung des Ziels der Verringerung des Verwaltungsaufwands und im Hinblick auf die Angleichung der Zeitpläne für die Berichterstattung auf nationaler, EU- und internationaler Ebene;

- 2.4 die standardisierten Vorlagen und Schlüsselindikatoren werden von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den und vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliedstaaten entwickelt; die Liste der Schlüsselindikatoren sollte die Gewährleistung von Fortschritten und Ausgewogenheit in Bezug auf alle fünf Dimensionen unterstützen, einschließlich der vereinbarten EU-Klima- und Energieziele, sowie in Bezug auf die energiepolitischen Ziele der EU, um ein erschwingliches, wettbewerbsfähiges, sicheres und nachhaltiges Energiesystem sicherzustellen, wie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014 vereinbart;
- 2.5 die Überwachung der Schlüsselindikatoren auf der Grundlage nationaler Daten wird, in Bezug auf die fünf Dimensionen, systematisch auf EU-Ebene erfolgen. Die Schlüsselindikatoren werden Analysen und/oder aggregierte Projektionen der EU ermöglichen, die die Beurteilung künftiger Fortschritte bei der Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der EU und der vereinbarten EU-Ziele gestatten. Die Kommission wird die Gesamtfortschritte auf EU-Ebene in ihrem Jahresbericht zur Lage der Energieunion zusammenfassen und bewerten;
- 2.6 die Mitgliedstaaten erstellen ihre nationalen Pläne, die alle in Abschnitt 2.2 genannten Komponenten abdecken. Sie können Empfehlungen der Kommission und/oder Bemerkungen benachbarter Mitgliedstaaten im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit in relevanten Fragen erhalten und diese, soweit angezeigt, berücksichtigen. Auf dieser Grundlage übermitteln die Mitgliedstaaten ihre fertigen nationalen Pläne der Kommission;
- 2.7 ungeachtet der Vorbereitungen gemäß Abschnitt 2.6 werden die ersten nationalen Pläne bis Ende 2019 fertiggestellt. Ein zweijährlicher Überprüfungszyklus beginnt mit dem ersten Sachstandsbericht der Mitgliedstaaten; daran schließt sich ein iterativer Dialog mit der Kommission über die Umsetzung und einen möglichen Beschluss zur Anpassung des nationalen Plans durch den Mitgliedstaat an. Bei jeder Überprüfung wird eine Bilanz der erreichten Fortschritte gezogen;

- 2.8 unter Beachtung der Notwendigkeit einer zuverlässigen und transparenten Governance können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls beschließen, ihren nationalen Plan aufgrund von Änderungen der nationalen Gegebenheiten zu aktualisieren oder zu überarbeiten;
- 2.9 das Governance-System wird eine frühzeitige Bewertung und Prognostizierung in Bezug auf die Erreichung der energiepolitischen Ziele der EU und die vereinbarten Klima- und Energieziele vorsehen. Als Ergebnis könnte frühzeitig gehandelt werden, wobei der Art des betreffenden konkreten Gesamt- oder Einzelziels Rechnung getragen wird; dieses Handeln könnte darin bestehen, die Durchführung bestehender Politiken und Maßnahmen zu verbessern, sie anzupassen oder zusätzliche Politiken und Maßnahmen in Angriff zu nehmen. Was das verbindliche EU-Ziel für erneuerbare Energien anbelangt, so sollte gehandelt werden, wenn sich auf der Grundlage der nationalen Pläne oder auf der Grundlage von Mitte der 2020er Jahre überarbeiteten oder aktualisierten nationalen Plänen eine Lücke ergibt, wobei zu berücksichtigen ist, inwieweit ein Mitgliedstaat in seinem Plan einen zuverlässigen Beitrag zu diesem EU-Ziel leistet; dabei darf nicht aus den Augen verloren werden, dass Ergebnisse bei allen Einzel- und Gesamtzielen der fünf Dimensionen erreicht werden müssen;
- 2.10 das Governance-System wird flexibel sein und es den Mitgliedstaaten gestatten, die kosteneffizientesten Maßnahmen in Bezug auf die Gesamt- und Einzelziele zu wählen;
- 2.11 die relevanten Stufen während des Zyklus des Governance-Systems werden dem Rat unterbreitet und von diesem erörtert. Der Europäische Rat wird weiterhin Vorgaben zur Entwicklung der Energieunion und des Governance-Systems machen, wobei er sich unter anderem auf die Jahresberichte der Kommission zur Lage der Energieunion stützt, die den europäischen Organen unterbreitet werden;

VERWEIST darauf, dass eine krisenfeste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik eine Schlüsselpriorität der Kommission ist, und

3. FORDERT die Kommission AUF, sicherzustellen, dass diesen Schlussfolgerungen rasch Folge geleistet wird, und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unter anderem Folgendes zu erarbeiten:

3.1 die Grundlage für die folgenden wesentlichen Komponenten:

- vordringlich eine Bestandsaufnahme der bestehenden Planungs- und Berichterstattungspflichten und Vorschläge zur Straffung dieser Pflichten, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und Kohärenz, Einfachheit und Konsistenz sicherzustellen;
- Entwürfe standardisierter Vorlagen für die nationalen Pläne und die zweijährlichen Sachstandsberichte;
- Leitlinien für die regionale Zusammenarbeit, aufbauend auf bestehenden bewährten Verfahren und Strukturen;
- eine Liste von Indikatoren und eine Methodik für diese gemeinsamen Schlüsselindikatoren, (Referenz-) Szenarien und Projektionen;

3.2 einen allgemeinen Ausblick einschließlich

- der Dialoge zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission und des jährlichen interinstitutionellen Dialogs über die Berichte zur Lage der Energieunion und
- eines detaillierten Zeitplans für solche Maßnahmen;

3.3 und eng mit den Mitgliedstaaten, den europäischen Organen sowie mit anderen wichtigen Beteiligten zusammenzuarbeiten, damit in Bezug auf die vorstehend genannten Ziele Ergebnisse erreicht werden.